Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Kultur und Bildung

2021/0381(COD)

3.11.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung
(COM(2021)0731 – C9-0433/2021 – 2021/0381(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Sabine Verheyen

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 25. November 2021 legte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag für eine Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung vor, mit der ein Rechtsrahmen geschaffen werden soll, um ein hohes Maß an Transparenz bei politischer Werbung und damit verbundenen Dienstleistungen sicherzustellen.

Insgesamt wird der Vorschlag begrüßt, es wird jedoch eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, um bestimmte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verbreitung politischer Werbung über Offline-Medienformen zu präzisieren und einen kohärenten Ansatz zwischen Anbietern politischer Werbedienstleistungen im Offline- und Online-Bereich sicherzustellen.

Darüber hinaus werden die Verknüpfungen und Komplementaritäten zwischen dem neuen Vorschlag und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) hervorgehoben und es wird betont, dass die freie Meinungsäußerung und das Recht auf Information geschützt werden müssen.

Was schließlich die Governance-Aspekte betrifft, so wird in der vorgeschlagenen Verordnung nicht unbedingt die Einrichtung zusätzlicher Behörden oder Stellen auf Ebene der Mitgliedstaaten vorgesehen, da diese Aufgaben den zuständigen nationalen Behörden übertragen werden könnten, insbesondere denjenigen, die bereits im Bereich der Medienregulierung eine Rolle spielen. Es wird jedoch darauf abgezielt, bestimmte Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Behörden zu klären, um künftige Herausforderungen bei der Durchsetzung zu mindern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Zusammenhang mit politischer Werbung werden häufig Verfahren zum Targeting eingesetzt. Verfahren zum Targeting oder Amplifizieren sind als Verfahren zu verstehen, die verwendet werden, um eine maßgeschneiderte politische Anzeige nur an eine bestimmte Person oder Personengruppe zu richten oder um den Umlauf, die Reichweite oder die Sichtbarkeit einer politischen Anzeige	(5) Im Zusammenhang mit politischer Werbung werden häufig Verfahren zum Targeting eingesetzt. Verfahren zum Targeting oder Amplifizieren sind als Verfahren zu verstehen, die verwendet werden, um eine maßgeschneiderte politische Anzeige nur an eine bestimmte Person oder Personengruppe zu richten oder um den Umlauf, die Reichweite oder die Sichtbarkeit einer politischen Anzeige

zu erhöhen. Angesichts der Macht und des Potenzials des Missbrauchs personenbezogener Daten durch Targeting, einschließlich durch Mikrotargeting und andere fortgeschrittene Verfahren, können solche Verfahren eine besondere Bedrohung für die legitimen öffentlichen Interessen, wie Fairness, Gleichbehandlung und Transparenz im Wahlverfahren und das Grundrecht auf objektive, transparente und pluralistische Informationen darstellen.

zu erhöhen. Angesichts der Macht und des Potenzials des Missbrauchs personenbezogener Daten durch Targeting, einschließlich durch Mikrotargeting und andere fortgeschrittene Verfahren, können solche Verfahren eine besondere Bedrohung für die legitimen öffentlichen Interessen, wie Fairness, ***freie Meinungsäußerung, Schutz der Unionsbürger, die außerhalb der Union leben,*** Gleichbehandlung und Transparenz im Wahlverfahren und das Grundrecht auf objektive, transparente und pluralistische Informationen darstellen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Regelungsrahmen für politische Werbung ist derzeit in den Mitgliedstaaten sehr fragmentiert und konzentriert sich in vielen Fällen tendenziell auf traditionelle Medien. Konkrete Beschränkungen gibt es für die grenzüberschreitende Bereitstellung von politischen Werbedienstleistungen. Während des Wahlzeitraums untersagen einige Mitgliedstaaten Diensteanbietern in der EU, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, die Erbringung von politischen Dienstleistungen oder Dienstleistungen zu politischen Zwecken. Gleichzeitig dürften Lücken und Schlupflöcher in nationalen Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten dazu führen, dass politische Werbung mitunter ohne Rücksicht auf die einschlägigen nationalen Vorschriften verbreitet wird und damit das Ziel der Transparenz politischer Werbung zu unterlaufen droht.	(6) Der Regelungsrahmen für politische Werbung ist derzeit in den Mitgliedstaaten sehr fragmentiert und konzentriert sich in vielen Fällen tendenziell auf traditionelle Medien. Konkrete Beschränkungen gibt es für die grenzüberschreitende Bereitstellung von politischen Werbedienstleistungen***, die die Fähigkeit, grenzüberschreitende und paneuropäische politische Kampagnen durchzuführen, direkt beeinflussen***. Während des Wahlzeitraums untersagen einige Mitgliedstaaten Diensteanbietern in der EU, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, die Erbringung von politischen Dienstleistungen oder Dienstleistungen zu politischen Zwecken. Gleichzeitig dürften Lücken und Schlupflöcher in nationalen Rechtsvorschriften ***und EU-Rechtsvorschriften*** einiger Mitgliedstaaten dazu führen, dass politische Werbung mitunter ohne Rücksicht auf die einschlägigen nationalen Vorschriften verbreitet wird und damit das Ziel der Transparenz politischer Werbung

zu unterlaufen droht.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung ***sollte*** sowohl den materiellen Inhalt der politischen Werbung als auch die Vorschriften über die Darstellung politischer Werbung, einschließlich sogenannter Stillhaltefristen vor Wahlen oder Referenden, unberührt ***lassen***.	(13) ***Es ist von grundlegender Bedeutung, dass*** diese Verordnung sowohl den materiellen Inhalt der politischen Werbung als auch die Vorschriften über die Darstellung politischer Werbung, einschließlich sogenannter Stillhaltefristen vor Wahlen oder Referenden, unberührt ***lässt***. ***Darüber hinaus ist es von grundlegender Bedeutung, dass diese Verordnung das Grundrecht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung weder beeinträchtigt noch zu diesem Zwecke genutzt wird.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Definition von politischer Werbung sollte Werbung umfassen, die direkt oder indirekt durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen veröffentlicht oder verbreitet wird. Da Anzeigen durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen nicht von seiner Tätigkeit als politischer Akteur losgelöst werden können, sind sie geeignet, die politische Debatte zu beeinflussen, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen rein privater oder rein kommerzieller Art.	(16) Die Definition von politischer Werbung sollte Werbung umfassen, die direkt oder indirekt durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen ***auf irgendeine Weise ausgearbeitet, gekauft, platziert*** veröffentlicht***, gefördert*** oder verbreitet wird. Da Anzeigen durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen nicht von seiner Tätigkeit als politischer Akteur losgelöst werden können, sind sie geeignet, die politische Debatte ***oder das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums*** zu beeinflussen, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen rein privater oder rein kommerzieller Art.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung durch andere Akteure, die geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen, sollte auch unter politische Werbung fallen. Um festzustellen, ob die Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen, sollten alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden, wie der Inhalt der Mitteilung, die verwendete Sprache, der Kontext der Mitteilung, das Ziel der Mitteilung und die Mittel, mit denen die Mitteilung veröffentlicht oder verbreitet wird. Mitteilungen zu gesellschaftlichen oder kontroversen Belangen können gegebenenfalls geeignet sein, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen.	(17) Die Veröffentlichung***, Förderung*** oder Verbreitung einer Mitteilung durch andere Akteure, die geeignet ***und darauf ausgerichtet*** ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens ***oder die öffentliche Meinung über gesellschaftliche Fragen*** zu beeinflussen, sollte auch unter politische Werbung fallen. Um festzustellen, ob die Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung geeignet ***und darauf ausgerichtet*** ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen, sollten alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden, wie ***der Sponsor der Mitteilung,*** der Inhalt der Mitteilung, die verwendete Sprache, der Kontext der Mitteilung, das Ziel der Mitteilung und die Mittel, mit denen die Mitteilung veröffentlicht, ***platziert, gefördert*** oder verbreitet wird. Mitteilungen zu gesellschaftlichen oder kontroversen Belangen können gegebenenfalls geeignet sein, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Politische Ansichten, die in audiovisuellen linearen Sendungen oder in ***Printmedien ohne direkte Bezahlung oder gleichwertiges Entgelt*** geäußert werden, sollten nicht unter diese Verordnung fallen.	(19) ***Die Medien tragen zum reibungslosen Funktionieren demokratischer Prozesse bei und spielen eine wesentliche Rolle bei der freien Meinungsäußerung und dem Recht auf Information, insbesondere bei Wahlen. Sie bieten Raum für öffentliche Debatten und tragen zur Meinungsbildung bei. Diese Verordnung sollte daher die redaktionelle Freiheit der Medien nicht beeinträchtigen.*** Politische Ansichten ***und andere redaktionelle Inhalte***, die ***auf Information, Unterhaltung oder Bildung abzielen und unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters*** in ***den Sendungen von Audiomedien und*** audiovisuellen ***Medien, einschließlich linearer oder nichtlinearer*** Sendungen***,*** oder in ***Print- oder Online-Medien*** geäußert werden, sollten ***nicht als politische Anzeige betrachtet werden und*** nicht unter diese Verordnung fallen***, es sei denn, der Anbieter wurde für die politische Anzeige von einem Dritten bezahlt oder vergütet***.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Medienkompetenz ist für die Bürger bei der wirksamen und sicheren Nutzung der Medien von zentraler Bedeutung. Für die Öffentlichkeit ist es auch von wesentlicher Bedeutung, dass sie den in dieser Verordnung vorgesehenen Zugang zu Informationen über politische Anzeigen nutzen kann. Daher ist es wichtig, die Entwicklung der Medienkompetenz in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene in allen Gesellschaftsbereichen und für die

Bürger aller Altersstufen zu fördern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Damit ein breites Spektrum relevanter Diensteanbieter im Zusammenhang mit politischen Werbedienstleistungen abgedeckt wird, sollte der Begriff der Anbieter von politischen Werbedienstleistungen auch Anbieter umfassen, die an der Ausarbeitung, Platzierung Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung politischer Werbung beteiligt sind.	(26) Damit ein breites Spektrum relevanter Diensteanbieter im Zusammenhang mit politischen Werbedienstleistungen abgedeckt wird, sollte der Begriff der Anbieter von politischen Werbedienstleistungen auch Anbieter umfassen, die an der Ausarbeitung, ***am Kauf, an der*** Platzierung, Veröffentlichung, Förderung und Verbreitung politischer Anzeigen beteiligt sind.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Diese Informationen sollten in einer Transparenzbekanntmachung enthalten sein, der auch die Identität des Sponsors zu entnehmen ist, um die Rechenschaftspflicht im politischen Prozess zu unterstützen. Der Ort der Niederlassung des Sponsors und die Angabe, ob es sich bei dem Sponsor um eine natürliche oder juristische Person handelt, sollten klar angegeben werden. Personenbezogene Daten von Einzelpersonen, die an politischer Werbung beteiligt sind, aber nicht mit dem Sponsor oder einem anderen beteiligten politischen Akteur in Verbindung stehen, sollten nicht in der Transparenzbekanntmachung angegeben werden. Die Transparentbekanntmachung sollte auch Angaben zum ***Verbreitungszeitraum***, damit verbundene	(39) Diese Informationen sollten in einer Transparenzbekanntmachung enthalten sein, der auch die Identität des Sponsors ***und gegebenenfalls die Organisation oder die Person, die den Sponsor letztlich kontrolliert oder finanziert,*** zu entnehmen ist, um die Rechenschaftspflicht im politischen Prozess zu unterstützen. Der Ort der Niederlassung des Sponsors und die Angabe, ob es sich bei dem Sponsor um eine natürliche oder juristische Person handelt, sollten klar angegeben werden. ***Dieselben Vorschriften sollten für die Einrichtung oder Person gelten, die letztlich die Kontrolle über den Sponsor ausübt.*** Personenbezogene Daten von Einzelpersonen, die an politischer Werbung beteiligt sind, aber nicht mit dem Sponsor oder einem anderen beteiligten

Wahlen, die aufgewendeten Beträge oder sonstigen Gegenleistungen, die teilweise oder vollständig für die betreffende Anzeige sowie für die gesamte Werbekampagne geleistet wurden, einschließlich der Quellen dafür und andere Informationen enthalten, um die Fairness bei der Verbreitung der politischen Anzeige zu gewährleisten. Die Angabe der Quellen für die aufgewendeten Beträge bezieht sich beispielsweise auf deren öffentliche oder private Herkunft und ob sie aus der Europäischen Union oder von außerhalb stammen. Angaben zu damit verbundenen Wahlen oder Referenden sollten nach Möglichkeit einen Link zu Informationen aus offiziellen Quellen über die Organisation und die Modalitäten für die Teilnahme oder die Förderung der Teilnahme an diesen Wahlen oder Referenden enthalten. Die Transparentbekanntmachung sollte ferner Informationen darüber enthalten, wie politische Anzeigen im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren gemeldet werden können. Diese Anforderung sollte die Bestimmungen über Meldungen im Einklang mit Artikel 14, 15 und 19 der Verordnung (EU) 2021/XXX [Gesetz über digitale Dienste] unberührt lassen.	politischen Akteur in Verbindung stehen, sollten nicht in der Transparenzbekanntmachung angegeben werden. Die Transparentbekanntmachung sollte auch Angaben zum ***Zeitraum der Platzierung, Veröffentlichung, Förderung und Verbreitung***, damit verbundene Wahlen, die aufgewendeten Beträge oder sonstigen Gegenleistungen, die teilweise oder vollständig für die betreffende Anzeige sowie für die gesamte Werbekampagne geleistet wurden, einschließlich der Quellen dafür und andere Informationen enthalten, um die Fairness bei der Verbreitung der politischen Anzeige zu gewährleisten. Die Angabe der Quellen für die aufgewendeten Beträge bezieht sich beispielsweise auf deren öffentliche oder private Herkunft und ob sie aus der Europäischen Union oder von außerhalb stammen. Angaben zu damit verbundenen Wahlen oder Referenden sollten nach Möglichkeit einen Link zu Informationen aus offiziellen Quellen über die Organisation und die Modalitäten für die Teilnahme oder die Förderung der Teilnahme an diesen Wahlen oder Referenden enthalten. Die Transparentbekanntmachung sollte ferner Informationen darüber enthalten, wie politische Anzeigen im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren gemeldet werden können. Diese Anforderung sollte die Bestimmungen über Meldungen im Einklang mit Artikel 14, 15 und 19 der Verordnung (EU) 2021/XXX [Gesetz über digitale Dienste] unberührt lassen. ***Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten sicherstellen, dass die bereitgestellten Informationen vollständig und korrekt sind.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen sollten in der Anzeige selbst oder anhand eines Hinweises in der Anzeige leicht abrufbar sein. ***Die Anforderung***, dass die Transparentbekanntmachung unter anderem deutlich erkennbar ***sein muss, sollte folglich beinhalten, dass diese*** hervorgehoben in der Anzeige oder mit der Anzeige angegeben ***wird***. Die Anforderung, dass die in der Transparentbekanntmachung angegebenen Informationen leicht zugänglich, benutzerfreundlich und – soweit technisch möglich – ***maschinenleserbar*** sein müssen, sollte beinhalten, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Anhang I der Richtlinie 2019/882 (EU-Rechtsakt zur Barrierefreiheit) enthält Anforderungen an den Zugang zu Informationen, einschließlich digitale Informationen, die verwendet werden sollten, damit politische Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.	(40) Die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen sollten in der Anzeige selbst oder anhand eines Hinweises in der Anzeige leicht abrufbar sein. ***Die Darstellung der Informationen kann je nach eingesetzten Mitteln und unter Berücksichtigung der Art der Offline-Werbung variieren. Um die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen leicht abzurufen, könnten beispielsweise ein spezieller Link zur Website, ein Bildschirm- oder Audio-Link, ein QR-Code oder gleichwertige nutzerfreundliche technische Maßnahmen verwendet werden. Der Herausgeber politischer Werbung sollte dafür sorgen***, dass die Informationen über die Transparenzbekanntmachung unter anderem deutlich erkennbar ***sind und*** hervorgehoben in der Anzeige oder mit der Anzeige angegeben ***werden***. Die Anforderung, dass die in der Transparentbekanntmachung angegebenen Informationen leicht zugänglich, benutzerfreundlich und – soweit technisch möglich – ***maschinenlesbar*** sein müssen, sollte beinhalten, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Anhang I der Richtlinie ***(EU)*** 2019/882 (EU-Rechtsakt zur Barrierefreiheit) enthält Anforderungen an den Zugang zu Informationen, einschließlich digitale Informationen, die verwendet werden sollten, damit politische Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. ***Die Interaktion mit dem Link oder einem anderen gleichwertigen Mittel zum Zugriff auf die Transparenzbekanntmachung sollte an sich nicht als Interaktion mit der entsprechenden politischen Anzeige zu verstehen sein.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da die Herausgeber politischer Werbung politische Anzeigen der Öffentlichkeit zugänglich machen, sollten sie diese Informationen in Verbindung mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der politischen Anzeige veröffentlichen oder in der Öffentlichkeit verbreiten. Die Herausgeber politischer Werbung sollten politische Anzeigen, die den Transparenzanforderungen dieser Verordnung nicht genügen, nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen. Darüber hinaus sollten Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/XXX [Gesetz über digitale Dienste] handelt, die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen über die nach Artikel 30 der genannten Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] veröffentlichten Archive für Werbung zugänglich machen. Dies wird die Arbeit interessierter Akteure, einschließlich der Forscher, in ihrer besonderen Rolle bei der Unterstützung freier und fairer Wahlen oder Referenden und fairer Wahlkampagnen unter anderem durch Überprüfung der Sponsoren politischer Anzeigen und Analyse der politischen Anzeigenlandschaft erleichtern.	(42) Da die Herausgeber politischer Werbung politische Anzeigen der Öffentlichkeit zugänglich machen, sollten sie diese Informationen ***in der Transparenzbekanntmachung*** in Verbindung mit der ***Platzierung,*** Veröffentlichung***, Förderung*** oder Verbreitung der politischen Anzeige ***platzieren,*** veröffentlichen***, fördern*** oder in der Öffentlichkeit verbreiten. Die Herausgeber politischer Werbung sollten politische Anzeigen, die den Transparenzanforderungen dieser Verordnung nicht genügen, nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen. Darüber hinaus sollten Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen ***oder sehr große Internetsuchmaschinen*** im Sinne der Verordnung (EU) 2021/XXX [Gesetz über digitale Dienste] handelt, die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen über die nach Artikel 30 der genannten Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] veröffentlichten Archive für Werbung zugänglich machen. ***Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich nicht um sehr große Online-Plattformen oder sehr große Internetsuchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/XXX [Gesetz über digitale Dienste] handelt, sollten die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen in einem Archiv zur Verfügung stellen. Sehr große Online-Plattformen und sehr große Internetsuchmaschinen müssen den Echtzeit-Zugang zu diesen Angaben sicherstellen. Angesichts des Kontexts politischer Werbung und ihrer Auswirkungen auf demokratische Prozesse erfordert sie eine weitergehende***

öffentliche Rechenschaftspflicht und regulatorische Aufsicht, um die Menschen in die Lage zu versetzen, fundierte politische Entscheidungen ohne Einmischung oder Manipulation zu treffen. Dies wird die ***Kontrolle und*** Tätigkeit interessierter Akteure, einschließlich der Rechercheure, in ihrer besonderen Rolle bei der Unterstützung freier und fairer Wahlen oder Referenden und fairer Wahlkampagnen unter anderem durch Überprüfung der Sponsoren politischer Anzeigen und Analyse der politischen Anzeigenlandschaft erleichtern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Für die Aufsicht über Online-Vermittlungsdienste nach dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen und sicherstellen, dass diese Aufsicht mit der Aufsicht durch die nach Artikel 38 der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] benannten zuständigen Behörden vereinbar ist. In jedem Fall sollten die Koordinatoren für digitale Dienste nach der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] in jedem Mitgliedstaat dafür zuständig sein, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und erforderlichenfalls eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Koordinatoren für digitale Dienste nach den in der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] festgelegten Verfahren aufzunehmen. Im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung ***sollte dieses*** Verfahren auf die nationale Zusammenarbeit zwischen Koordinatoren für digitale Dienste beschränkt werden ***und nicht die in der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] vorgesehene***	(57) Für die Aufsicht über Online-Vermittlungsdienste nach dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen und sicherstellen, dass diese Aufsicht mit der Aufsicht durch die nach Artikel 38 der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] benannten zuständigen Behörden ***und der Überwachung der Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] durch die zuständigen Behörden angesichts der Zuständigkeiten und Befugnisse, die diesen Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates[1b] übertragen wurden,*** vereinbar ist. ***In Abhängigkeit vom Anwendungsbereich der jeweiligen Angelegenheit sollten*** in jedem Fall die Koordinatoren für digitale Dienste nach der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] ***oder die nationalen Behörden, die für die Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU verantwortlich sind,*** in jedem Mitgliedstaat dafür zuständig sein, die Koordinierung dieser

Befassung der Unionsebene umfassen.

Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und erforderlichenfalls eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Koordinatoren für digitale Dienste nach den in der Verordnung (EU) [Gesetz über digitale Dienste] festgelegten Verfahren ***oder nach dem in Artikel 29 der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Verfahren*** aufzunehmen. Im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung ***sollten diese*** Verfahren auf die nationale Zusammenarbeit zwischen Koordinatoren für digitale Dienste ***oder den nationalen Behörden, die für die Überwachung der Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU zuständig sind,*** beschränkt werden.

[1a] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

[1b] Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Für die Aufsicht in Bezug auf die Aspekte dieser Verordnung, die nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach der Verordnung (EU) 2016/679 ***und*** der Verordnung (EU) 2018/725 fallen, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen. Um die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Grundsätze und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Aufsicht über politische Werbung zu unterstützen, müssen diese Behörden von externen Eingriffen und politischem Druck strukturell unabhängig sein und über geeignete Befugnisse verfügen, damit sie eine wirksame Aufsicht führen und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um die Einhaltung dieser Verordnung und insbesondere die Erfüllung der Pflichten nach Artikel 7 zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten ***können insbesondere*** die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen nach Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[13] benennen.	(58) Für die Aufsicht in Bezug auf die Aspekte dieser Verordnung, die nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach der Verordnung (EU) 2016/679***,*** der Verordnung (EU) 2018/725 ***und der Richtlinie 2010/13/EU*** fallen, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen. Um die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Grundsätze und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Aufsicht über politische Werbung zu unterstützen, müssen diese Behörden von externen Eingriffen und politischem Druck strukturell unabhängig sein und über geeignete Befugnisse verfügen, damit sie eine wirksame Aufsicht führen und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um die Einhaltung dieser Verordnung und insbesondere die Erfüllung der Pflichten nach Artikel 7 zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen nach Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[13] benennen.
[13] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).	[13] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Soweit im Unionsrecht bereits Vorschriften über die Bereitstellung von Informationen an zuständige Behörden und die Zusammenarbeit mit und zwischen diesen Behörden bestehen, wie etwa Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Dienste] oder die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Vorschriften, sollten diese Vorschriften für die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechend gelten.	(59) Soweit im Unionsrecht bereits Vorschriften über die Bereitstellung von Informationen an zuständige Behörden und die Zusammenarbeit mit und zwischen diesen Behörden bestehen, wie etwa Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Dienste] oder die in der Verordnung (EU) 2016/679 ***oder in der Richtlinie 2010/13/EU*** enthaltenen Vorschriften, sollten diese Vorschriften für die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechend gelten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Die Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke der Verordnung eine Kontaktstelle auf Unionsebene benennen. Die Kontaktstelle sollte ***nach Möglichkeit Mitglied*** des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen ***sein***. Die Kontaktstelle sollte die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei ihren Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben erleichtern, insbesondere durch Vermittlung gegenüber den Kontaktstellen in anderen Mitgliedstaaten und gegenüber den zuständigen Behörden im eigenen Mitgliedstaat.	(62) Die Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke der Verordnung eine Kontaktstelle auf Unionsebene benennen. Die Kontaktstelle sollte ***die bereits bestehenden Strukturen*** des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen ***oder der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) nutzen***. Die Kontaktstelle sollte die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei ihren Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben erleichtern, insbesondere durch Vermittlung gegenüber den Kontaktstellen in anderen Mitgliedstaaten und gegenüber den zuständigen Behörden im eigenen Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verletzungen der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten mit Geldbußen oder finanziellen Sanktionen geahndet werden. Dabei sollten sie Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer der Pflichtverletzung im Hinblick auf das betreffende öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verletzers berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte der entscheidenden Bedeutung der in ***Artikel*** 7 festgelegten Pflichten für die wirksame Verfolgung der Ziele dieser Verordnung Rechnung getragen werden. Ferner sollten sie berücksichtigen, ob der betreffende Diensteanbieter seine Pflichten nach dieser Verordnung systematisch oder wiederholt verletzt, indem er etwa die Bereitstellung von Informationen für Interessenten verzögert, sowie gegebenenfalls, ob der Anbieter politischer Werbedienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. Finanzielle Sanktionen und Geldbußen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, unter gebührender Berücksichtigung ausreichender und zugänglicher Verfahrensgarantien verhängt werden und insbesondere sicherstellen, dass die politische Debatte offen und zugänglich bleibt.	(63) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verletzungen der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten mit Geldbußen oder finanziellen Sanktionen geahndet werden. Dabei sollten sie Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer der Pflichtverletzung im Hinblick auf das betreffende öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die ***Größe und die*** wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verletzers berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte der entscheidenden Bedeutung der in ***den Artikeln 5 und*** 7 festgelegten Pflichten für die wirksame Verfolgung der Ziele dieser Verordnung Rechnung getragen ***werden, und Verstöße gegen diese Artikel sollten als besonders schwerwiegend angesehen*** werden. Ferner sollten sie berücksichtigen, ob der betreffende Diensteanbieter seine Pflichten nach dieser Verordnung systematisch oder wiederholt verletzt, indem er etwa die Bereitstellung von Informationen für Interessenten verzögert, sowie gegebenenfalls, ob der Anbieter politischer Werbedienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. Finanzielle Sanktionen und Geldbußen müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, unter gebührender Berücksichtigung ausreichender und zugänglicher Verfahrensgarantien verhängt werden und insbesondere sicherstellen, dass die politische Debatte offen und zugänglich bleibt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Richtlinie ***(EU)*** 2010/13;	f) Richtlinie ***2010/13/EU***;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „politische Werbung“ die Ausarbeitung, Platzierung, ***Förderung***, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Botschaft mithilfe eines beliebigen Mittels:	2. „politische Werbung“ die Ausarbeitung, Platzierung, ***der Kauf***, ***die*** Veröffentlichung***, Förderung*** oder Verbreitung einer Botschaft mithilfe eines beliebigen Mittels:
a) durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen, es sei denn, sie ist rein privater oder rein kommerzieller Natur, oder	a) durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen, es sei denn, sie ist rein privater oder rein kommerzieller Natur, oder
b) die geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess oder ein Abstimmungsverhalten zu beeinflussen;	b) die geeignet ***und darauf ausgerichtet*** ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess oder ein Abstimmungsverhalten ***durch Einflussnahme auf die öffentliche Meinung über gesellschaftliche Fragen*** zu beeinflussen.
	Dieser Begriff umfasst weder politische Ansichten noch andere redaktionelle Inhalte, die unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d der Richtlinie 2010/13/EU in Audiomedien und audiovisuellen Medien, einschließlich linearer oder nichtlinearer Sendungen, geäußert werden oder in Print- oder Online-Medien veröffentlicht werden, es sei denn, der Anbieter wurde für diese Inhalte von einem Dritten bezahlt oder vergütet.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „politische Werbedienstleistung“ eine Dienstleistung, die ***aus politischer*** Werbung besteht, ***mit Ausnahme eines Online-Vermittlungsdienstes*** im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/XXX [Gesetz über digitale Dienste], der ohne Gegenleistung für die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung der betreffenden Botschaft erbracht wird;	5. „politische Werbedienstleistung“ eine Dienstleistung, die ***in der Regel gegen direkte Zahlung oder eine gleichwertige Vergütung erbracht wird und die insbesondere in der Ausarbeitung, dem Kauf, der Platzierung, der Veröffentlichung, der*** Werbung ***oder der Verbreitung einer politischen Anzeige*** besteht, ***ohne einen Online-Vermittlungsdienst*** im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/XXX [Gesetz über digitale Dienste] ***zu enthalten***, der ohne Gegenleistung für die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung der betreffenden Botschaft erbracht wird;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Herausgeber politischer Werbung“ eine natürliche oder juristische Person, die über ein beliebiges Medium politische Werbung sendet, über eine Schnittstelle bereitstellt oder auf andere Weise ***öffentlich zugänglich macht***;	11. „Herausgeber politischer Werbung“ eine natürliche oder juristische Person, die über ein beliebiges Medium politische Werbung sendet, über eine Schnittstelle bereitstellt oder auf andere Weise ***verbreitet, platziert, veröffentlicht, fördert oder zustellt***;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Erklärung, dass es sich um eine politische Anzeige handelt;	a) eine ***eindeutige*** Erklärung, dass es sich um eine politische Anzeige handelt;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Identität des Sponsors der politischen Anzeige und der Einrichtung, die den Sponsor letztlich kontrolliert;	b) die Identität des Sponsors der politischen Anzeige und ***gegebenenfalls*** der Einrichtung, die den Sponsor letztlich kontrolliert ***oder finanziert***;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Transparenzbekanntmachung, ***die es ermöglicht, den breiteren*** Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele ***zu verstehen***, oder einen klaren Hinweis darauf, wo sie leicht abgerufen werden kann.	c) eine Transparenzbekanntmachung, ***in der der breitere*** Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele ***erklärt werden***, oder einen klaren Hinweis darauf, wo sie leicht abgerufen werden kann.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Transparenzbekanntmachung muss in jede politische Anzeige aufgenommen werden oder leicht von dieser aus abzurufen sein und die folgenden Informationen enthalten:	(2) Die Transparenzbekanntmachung muss in jede politische Anzeige aufgenommen werden oder leicht von dieser aus abzurufen sein und die folgenden Informationen ***in einem eindeutigen Format*** enthalten:

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Identität des Sponsors und	a) die Identität des Sponsors ***der***

Kontaktdaten;	***politischen Anzeige, den Ort der Niederlassung*** und ***aktuelle*** Kontaktdaten ***sowie gegebenenfalls die Einrichtung, die den Sponsor letztlich kontrolliert oder finanziert****;*

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Zeitraum, in dem die politische Anzeige veröffentlicht und verbreitet werden soll;	b) den Zeitraum, in dem die politische Anzeige ***platziert,*** veröffentlicht***, gefördert*** und verbreitet werden soll;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) unter anderem auf der Grundlage der nach Artikel 6 Absatz 3 erhaltenen Informationen Angaben zu den aggregierten Beträgen oder sonstigen Leistungen, die ganz oder teilweise für die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung der betreffenden Anzeige ***und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne*** entgegengenommen wurden***, und deren Quellen***;	c) unter anderem auf der Grundlage der nach Artikel 6 Absatz 3 erhaltenen Informationen Angaben zu den ***Quellen, den*** aggregierten Beträgen oder sonstigen Leistungen, die ganz oder teilweise für die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung der betreffenden Anzeige entgegengenommen wurden***, und – im Falle einer politischen Anzeige, die Bestandteil einer politischen Werbekampagne ist, Angaben zu den Quellen der aggregierten Beträge***;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) gegebenenfalls Links zu Online-	e) gegebenenfalls Links zu Online-

Archiven für ***Werbung***;	Archiven für ***politische Anzeigen***;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden die Besonderheiten des Veröffentlichungsmediums berücksichtigt, insbesondere bei der Anpassung der Modalitäten an audiovisuelle Mediendienste, Rundfunk und Presse.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Sponsoren stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen vollständig und richtig sind.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Herausgeber politischer Werbung ***unternehmen zumutbare Anstrengungen, um zu gewährleisten***, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen vollständig sind, und ***stellen die politische Anzeige nicht bereit***, wenn sie feststellen, dass dies nicht der Fall ist.	(3) Die Herausgeber politischer Werbung ***stellen sicher***, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen vollständig sind, und ***ergänzen diese Informationen***, wenn sie feststellen, dass dies nicht der Fall ist. ***Bis die Informationen ergänzt sind, macht der Herausgeber politischer Werbung die politische Anzeige nicht zugänglich und setzt die einschlägigen Diensteanbieter***

und den Sponsor entsprechend in Kenntnis.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Stellt der Herausgeber politischer Werbung nach der Veröffentlichung einer politischen Anzeige fest, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen nicht richtig und vollständig sind, so fordert er den Sponsor oder die betreffenden Diensteanbieter auf, diese Informationen unverzüglich zu korrigieren oder zu ergänzen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Transparenzbekanntmachungen werden auf dem neuesten Stand gehalten und in einem Format vorgelegt, das leicht zugänglich und maschinenlesbar ***– soweit technisch möglich –, deutlich sichtbar und*** benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache. Die Informationen werden von dem Herausgeber politischer Werbung mit der politischen Anzeige von deren erster Veröffentlichung bis ein Jahr nach deren letzter Veröffentlichung veröffentlicht.	(4) Die Transparenzbekanntmachungen werden auf dem neuesten Stand gehalten und in einem Format vorgelegt, das leicht zugänglich***, deutlich sichtbar,*** maschinenlesbar und benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache***, und, falls zutreffend, für Menschen mit Behinderungen barrierefrei ist***. Die Informationen werden von dem Herausgeber politischer Werbung mit der politischen Anzeige von deren erster Veröffentlichung bis ein Jahr nach deren letzter Veröffentlichung veröffentlicht. ***Die Interaktion mit dem Link oder einem anderen gleichwertigen Mittel zum Zugriff auf die Transparenzbekanntmachung an sich ist nicht als Interaktion mit der entsprechenden politischen Anzeige zu***

verstehen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen im Sinne des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Dienste] handelt, stellen sicher, dass die von ihnen nach Artikel 30 der genannten Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] bereitgestellten Archive für jede politische Anzeige ***im*** Archiv die in Absatz 2 genannten Informationen bereitstellen.	(6) Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen im Sinne des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Dienste] ***oder um eine sehr große Internetsuchmaschinen im Sinne von Artikel 33a der Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Dienste]*** handelt, stellen sicher, dass die von ihnen nach Artikel 30 der genannten Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] bereitgestellten Archive für jede politische Anzeige ***in einem eigenen*** Archiv die in Absatz 2 genannten Informationen bereitstellen ***und den Echtzeitzugriff auf diese Informationen sicherstellen***.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich nicht um sehr große Online-Plattformen oder sehr große Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Dienste] handelt, stellen die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen in einem eigenen Archiv zur Verfügung.
	Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 19, um diese Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften über die Struktur, Organisation und Funktionen der in

	Unterabsatz 1 genannten Archive zu ergänzen.
	Die Kommission erlässt diesen delegierten Rechtsakt [bis zum Tag/Monat/Jahr] auf der Grundlage einer Folgenabschätzung zu den möglichen Optionen für die Umsetzung der darin festgelegten Anforderung. Die in Unterabsatz 1 festgelegte Verpflichtung gilt [X] Monate nach Inkrafttreten des in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I durch Hinzufügung, Änderung oder Streichung von Elementen der Liste der nach Absatz 2 bereitzustellenden Informationen zu ändern, wenn eine solche Änderung angesichts technologischer Entwicklungen notwendig ist, um den breiteren Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele zu verstehen.	(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I durch Hinzufügung, Änderung oder Streichung von Elementen der Liste der nach Absatz 2 bereitzustellenden Informationen zu ändern, wenn eine solche Änderung angesichts technologischer Entwicklungen***, einschlägiger wissenschaftlicher Forschung, Entwicklungen in der Aufsichtspraxis der zuständigen Behörden und einschlägiger Leitlinien der zuständigen Stellen*** notwendig ist, um den breiteren Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele zu verstehen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Falle von Offline-Diensten für politische Werbung, Printmedien und kleinen Medienunternehmen gelten die in diesem Artikel festgelegten

Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Dienste und Medienarten.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen haben die Befugnis, die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU zu überwachen, und sind für die Koordinierung dieser Bestimmungen auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene zuständig. Die Artikel 30a und 30b der Richtlinie 2010/13/EU gelten sinngemäß.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung der in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Aspekte dieser Verordnung zuständig sind. Jede nach diesem Absatz benannte zuständige Behörde ist vollständig unabhängig vom Sektor, von Interventionen von außen oder von politischem Druck. Sie übernimmt vollständig unabhängig die wirksame Aufsicht und trifft die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.	(3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung der in den Absätzen 1***, 1a*** und 2 nicht genannten Aspekte dieser Verordnung zuständig sind. Jede nach diesem Absatz benannte zuständige Behörde ist vollständig unabhängig vom Sektor, von Interventionen von außen oder von politischem Druck. Sie übernimmt vollständig unabhängig die wirksame Aufsicht und trifft die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, insbesondere im Rahmen nationaler Wahlnetze, um einen schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern, unter anderem durch die gemeinsame Feststellung von Verstößen, den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakte bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften.	(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, insbesondere im Rahmen nationaler Wahlnetze ***und der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste***, um einen schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern, unter anderem durch die gemeinsame Feststellung von Verstößen, den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakte bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke der Verordnung ***eine zuständige Behörde*** als Kontaktstelle auf Unionsebene.	(7) Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke der Verordnung ***die zuständigen Behörden*** als Kontaktstelle auf Unionsebene ***und sorgt dafür, dass die nationalen Behörden umfassend mit der Kommission zusammenarbeiten***.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(9) Die Kontaktstellen treten regelmäßig auf Unionsebene im Rahmen des europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen zusammen, um den schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern.	(9) Die Kontaktstellen treten regelmäßig auf Unionsebene im Rahmen des europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen ***oder der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste*** zusammen, um den schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anbieters politischer Werbedienstleistungen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Verstöße gegen Artikel 7 gelten als besonders schwerwiegend, wenn sie politische Werbung betreffen, die während eines Wahlzeitraums veröffentlicht oder verbreitet wird ***und*** sich an die Bürger in dem Mitgliedstaat richtet, in dem die betreffende Wahl organisiert wird.	(4) Verstöße gegen Artikel ***5 und*** 7 gelten als besonders schwerwiegend, wenn sie politische Werbung betreffen, die während eines Wahlzeitraums veröffentlicht oder verbreitet wird ***oder*** sich an die Bürger in dem Mitgliedstaat richtet, in dem die betreffende Wahl ***oder das betreffende Referendum*** organisiert wird.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Identität und der Ort der Niederlassung des Sponsors, in dessen Namen die Anzeige verbreitet wird, einschließlich des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse, sowie die Angabe, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt,	b) die Identität und der Ort der Niederlassung des Sponsors, in dessen Namen die Anzeige ***ausgearbeitet, platziert, veröffentlicht, gefördert und*** verbreitet wird, einschließlich des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse, sowie die Angabe, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt,

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gegebenenfalls die Wahl, mit der die Anzeige im Zusammenhang steht,	d) gegebenenfalls die Wahl ***oder das Referendum***, mit der ***bzw. dem*** die Anzeige im Zusammenhang steht,

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Transparenz und Targeting von politischer Werbung
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0731 – C9-0433/2021 – 2021/0381(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 13.12.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 13.12.2021
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	5.5.2022
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Sabine Verheyen 22.3.2022
Prüfung im Ausschuss	1.9.2022
Datum der Annahme	25.10.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 –: 3 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Asim Ademov, Andrea Bocskor, Ilana Cicurel, Gianantonio Da Re, Laurence Farreng, Tomasz Frankowski, Alexis Georgoulis, Catherine Griset, Hannes Heide, Irena Joveva, Petra Kammerevert, Niyazi Kizilyürek, Elżbieta Kruk, Predrag Fred Matić, Niklas Nienaß, Monica Semedo, Andrey Slabakov, Massimiliano Smeriglio, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Milan Zver
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	João Albuquerque, Loucas Fourlas, Marcel Kolaja, Rob Rooken
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Lefteris Christoforou, Birgit Sippel

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

21	+
PPE	Asim Ademov, Lefteris Christoforou, Loucas Fourlas, Tomasz Frankowski, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Milan Zver
RENEW	Ilana Cicurel, Laurence Farreng, Irena Joveva, Monica Semedo
S&D	João Albuquerque, Hannes Heide, Petra Kammerevert, Predrag Fred Matić, Birgit Sippel, Massimiliano Smeriglio
THE LEFT	Alexis Georgoulis, Niyazi Kizilyürek
Verts/ALE	Marcel Kolaja, Niklas Nienaß

3	-
ID	Gianantonio Da Re, Catherine Griset
NI	Andrea Bocskor

3	0
ECR	Elżbieta Kruk, Rob Rooken, Andrey Slabakov

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung